



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

26.09.2025

NR. 16

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN♦ [STADT NORDENHAM:](#)[HAUSHALTSSATZUNG DER STADT NORDENHAM 2025/2026](#) 73**C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

-

Stadt Nordenham**Haushaltssatzung der Stadt Nordenham 2025 / 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 / 2026 wird		2025	2026
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	76.556.160 €	70.362.150 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	72.923.560 €	78.565.250 €
	ordentliches Ergebnis	3.632.600 €	-8.203.100 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
	außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	der Einzahlungen auf	88.912.600 €	92.884.850 €
2.2.	der Auszahlungen auf	94.548.660 €	109.643.750 €
	Saldo	-5.636.060 €	-16.758.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.017.500 €	67.958.550 €
2.2.1.	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.003.160 €	74.389.450 €
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.014.340 €	-6.430.900 €
2.1.2.	auf Einzahlungen für Investitionen	1.188.700 €	5.381.700 €
2.2.2.	auf Auszahlungen für Investitionen	23.600.100 €	18.181.300 €
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.411.400 €	-12.799.600 €
2.1.3.	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.156.400 €	7.479.600 €

2.2.3.	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.395.400 €	5.008.000 €
	davon Umschuldungen	0 €	0 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.761.000 €	2.471.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf:

13.156.400 € 7.479.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf :

6.325.000 € 1.750.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf :

12.000.000 € 11.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- ## 1. Grundsteuer

- | | | | |
|------------------|---|-----------------|-----------------|
| a) Grundsteuer A | für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe | 438 v.H. | 438 v.H. |
|------------------|---|-----------------|-----------------|

- | | | | |
|------------------|---------------------------------------|----------|----------|
| b) Grundsteuer B | für bebaute und unbebaute Grundstücke | 438 v.H. | 438 v.H. |
|------------------|---------------------------------------|----------|----------|

- | | | |
|------------------|----------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. | 450 v.H. |
|------------------|----------|----------|

§ 6

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000** nicht übersteigen.

- (2) Gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO wird die Wertgrenze, oberhalb derer für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist, wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| - beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen und | - 100.000,00 € |
|--|----------------|

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| - bei Auszahlungen für Baumaßnahmen | - 250.000,00 € |
|-------------------------------------|----------------|

- (3) Die Erheblichkeitswertgrenze im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird vom Stadtrat der Stadt Nordham mit 3% vom gesamten Haushaltsvolumen (Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt) festgelegt.

Nordenham, 26.06.2025

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

Hundesteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	60 €
2. Hund	84 €
jeden weiteren Hund	108 €

Hinweisbekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch – Kommunalaufsicht – (AZ: 30) am 17.09.2025 wie folgt erteilt worden:

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 13.156.400 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG unter folgenden aufschiebenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

„Vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen, inwieweit die Kredite aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 9.828.000 € für Investitionen verwendet wurden bzw. zur Finanzierung welcher in 2025 durchzuführenden Investitionen sie vorgesehen sind. Dabei ist explizit darzulegen, in welcher Höhe Kredite aus dieser Kreditermächtigung zu viel aufgenommen wurden und wofür diese verwendet werden.“

„Vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist der Kommunalaufsicht darzulegen, wofür die Mittel aus dem Haushalt 2024 aus dem Produkt 51.1.001.00 „Verschönerung Innenstadt/Lebendige Zentren“ in Höhe von 200.000 € sowie aus dem Produkt 11.1.003.00 „Teilneubau Rathaus“ in Höhe von insgesamt 1.050.000 € jeweils verwendet werden. Darüber hinaus ist der Kommunalaufsicht eine Darstellung des Standes der Umsetzung der laufenden und bisher geplanten Investitionsmaßnahmen, aus der hervorgeht welche Investitionsmaßnahmen bis dato begonnen wurden, unmittelbar vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung zum Abgleich vorzulegen.“

„Der Teilbetrag in Höhe von 5.500.000 € darf ausschließlich für die veranschlagte Investitionsmaßnahme, Pieranleger Hafen Nord“ - Produkt 55.2.001 in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der entsprechenden Kreditermächtigung darf erst erfolgen, wenn die vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Nordenham und der Firma KRONOS TITAN GmbH einschließlich der Regelungen zur Rückbauverpflichtung der Kommunalaufsicht vorgelegt und geprüft wurden.“

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 4.000.000 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG uneingeschränkt genehmigt.

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 3.479.600 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG unter folgenden aufschiebenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

„Vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung sind der Kommunalaufsicht die entsprechenden Beschlüsse und Verträge bezüglich der jeweiligen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf die Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden.“

„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigung zu der im Teilhaushalt 40 veranschlagten Investitionsmaßnahme „Kindergarten Abbehausen“ - Produkt 36.5.001 ist der Kommunalaufsicht ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 12 KomHKVO sowie die in § 12 genannten Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorzulegen.“

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.000.000 € wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG uneingeschränkt genehmigt.

Der Teilbetrag des Gesamtbetrages der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.325.000 € wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG unter folgenden aufschiebenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

„Vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung sind der Kommunalaufsicht die entsprechenden Beschlüsse und Verträge bezüglich der jeweiligen Haushaltssicherungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 zur Prüfung vorzulegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf die Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden.“

„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigung zu der im Teilhaushalt 40 veranschlagten Investitionsmaßnahme „Kindergarten Abbehausen" - Produkt 36.5.001 ist der Kommunalaufsicht ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 12 KomHKVO sowie die in § 12 genannten Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorzulegen.“

Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.750.000 € wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG uneingeschränkt genehmigt.

Hinweis:

Für die in der Übersicht „Verpflichtungsermächtigungen" dargestellte und im Investitionsprogramm aufgeführte Maßnahme „Fahrzeuge, HLF 10 Feuerwehr Abbehausen " im Produkt 12.6.001 ist der Betrag in Höhe von 700.000 € in dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag sowohl für das Jahr 2025 als auch für das Jahr 2026 nicht enthalten. Folglich darf kein Auftrag zur Durchführung dieser Maßnahme vergeben werden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.09.2025 bis zum 06.10.2025 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaustrum, Zimmer 141, öffentlich aus.

Nordenham, 22.09.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.